

Antrag zur Straßenplatzbenutzung für Arbeitsstellen gemäß §§ 45, 46 Straßenverkehrsordnung (StVO)

Beschreibung der Arbeitsstelle

Lage:

Stadtteil, Straße, Hausnummer

Fläche: _____ m²

Maßnahme:

- | | | | |
|--|--|---|--|
| <input type="checkbox"/> Aufgrabung | <input type="checkbox"/> Schuttmulde(n), Anzahl: _____ | <input type="checkbox"/> Gerüst | <input type="checkbox"/> Hebebühne |
| <input type="checkbox"/> Material-/Personalcontainer | <input type="checkbox"/> Silo | <input type="checkbox"/> Turmdrehkran | <input type="checkbox"/> Baustellen-WC |
| <input type="checkbox"/> Schrägaufzug | <input type="checkbox"/> Haltverbot | <input type="checkbox"/> Ausnahme v. Haltverbot | <input type="checkbox"/> Bauzaun |
| <input type="checkbox"/> Lkw-Kran/Lkw mit Ladekran* | <input type="checkbox"/> Autokran* | <input type="checkbox"/> Sonstiges _____ | |

* Länge: _____ m, Breite mit ausgefahrenen Stützen: _____ m, zulässiges Gesamtgewicht: _____ t, Achslasten: _____ t, Stützlasten: _____ t

Dauer der Nutzung: von _____ bis _____ ggf. Uhrzeit: _____

Maßnahme im Auftrag der Landeshauptstadt Stuttgart: Ja (Nachweis ist beigelegt) Nein

Antragsteller/-in:

Vorname, Zuname

Firma

Anschrift

Telefon

Mobiltelefon

E-Mail

Name **Bauleiter/-in**

Mobiltelefon

E-Mail Bauleiter/-in

Verantwortliche(r) für die Verkehrssicherung:

(während und nach der Arbeitszeit erreichbar)

Vorname, Zuname

Firma

Anschrift

Telefon

Mobiltelefon

E-Mail

Stellvertreter/-in

(weitere Angaben siehe Anlagen 1 und 2)

Ich versichere die Richtigkeit der Angaben. Das Merkblatt „Hinweise und Bedingungen für Arbeitsstellen im öffentlichen Straßenraum“ und die „Bestimmungen über Aufgrabungen von öffentlichen Straßen im Stadtgebiet Stuttgart - BAS“ (abrufbar unter www.stuttgart.de) habe ich zur Kenntnis genommen.

Hinweis zum Datenschutz: Die persönlichen Daten werden unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen erhoben; sie sind zur Bearbeitung Ihres Antrags erforderlich.

Datum, Unterschrift Antragsteller/-in (Auftragnehmer/-in):

Anlagen:

Anlage 1 - Bestätigung der/des Verantwortlichen für die Verkehrssicherung

Anlage 2 - Bestätigung der/des Verantwortlichen für den Betrieb der Lichtzeichenanlage

Verkehrszeichenplan Maßstab 1 : 500

ggf. Umleitungsplan Maßstab 1 : 1000

Bei Einsatz einer Lichtzeichenanlage: Signallageplan, Signalzeitenplan

Nachweis der MVAS-Schulung

- Wird vom Tiefbauamt ausgefüllt! -

Der Maßnahme wird zugestimmt Der Maßnahme wird **nicht** zugestimmt
(siehe unten „Bemerkungen des Tiefbauamts“)

Der Aufgrabung wird zugestimmt (vorbehaltlich der Ausnahmegenehmigung und Anordnung verkehrsbehördlicher Maßnahmen durch das Amt für öffentliche Ordnung)

Fahrbahnbefestigung

Gehwegbefestigung

in der ursprünglichen Befestigungsart

in der ursprünglichen Befestigungsart

nach ZTVA-StB (neueste Fassung)

nach ZTVA-StB (neueste Fassung)

Dokumentation der Straßenaufbaudaten

Dokumentation der Straßenaufbaudaten

Im Zuge der beantragten Arbeiten wird durch das Tiefbauamt erneuert:

die Fahrbahn mit/ohne Bordstein von _____ bis _____

der Gehweg mit/ohne Bordstein von _____ bis _____

Ausführung außerhalb der Hauptverkehrszeiten Ausführung in den Nachtstunden

Ausführung abschnittsweise Ausführung mittels Durchbohrens oder Durchpressens

Ortstermin mit TBA und AföO (32-31) notwendig Ortstermin mit dem TBA erforderlich

Abstimmung mit dem Garten-, Friedhofs- und Forstamt erforderlich

Bitte setzen Sie sich rechtzeitig vor Baubeginn mit dem TBA in Verbindung.

Telefon 0711 216- _____

Der Aufgrabung wird **nicht** zugestimmt.

Bemerkungen des Tiefbauamts

Verstoß gegen die derzeit gültige BAS

Datum, Unterschrift Tiefbauamt (Bearbeiter/-in, GZ, Nst.)

Meldung der Fertigstellung

Meldung der Fertigstellung nach Beendigung der Aufgrabung am _____

Tatsächliche Aufgrabungsfläche:

Fahrbahn, Fläche _____ m²

Gehweg, Fläche _____ m²

Übernahme der Verkehrsfläche

Eingang der schriftlichen Fertigstellungsanzeige

Beginn der Gewährleistung

Ende der Gewährleistung

Ausführende Baufirma:

siehe Antrag

abweichend vom Antrag

Name, Anschrift (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort)

Beanstandungen: Fahrbahn Gehweg

Übernommen

Tiefbauamt, Bauabteilung Mitte/Nord, Neckar/Filder
Bauführer

Stuttgart, _____

Anerkannt

für die aufgrabende Stelle
Unterschrift

Stuttgart, _____



Hinweise und Bedingungen für Arbeitsstellen im öffentlichen Straßenraum

1. Antragstellung

Die Nutzung öffentlicher Straßen für Arbeitsstellen ist genehmigungspflichtig. Die Genehmigung umfasst eine **verkehrsrechtliche Anordnung/Ausnahmegenehmigung** und eine **straßenrechtliche Sondernutzungserlaubnis**. Sie wird unter Beteiligung der Polizei, des Tiefbauamts sowie ggf. weiterer Stellen durch die Straßenverkehrsbehörde erteilt.

Der Antrag ist **mindestens 2 Wochen** vor dem geplanten Beginn der Straßenplatzbenutzung beim Amt für öffentliche Ordnung, Straßenverkehrsbehörde, Eberhardstraße 35, einzureichen. Diese Zeitspanne wird benötigt, um das Vorhaben prüfen und die vorgeschriebenen Anhörungen durchführen zu können. Je nach Grad der Auswirkungen der Arbeitsstelle auf den Straßenverkehr sind vor der behördlichen Anordnung verkehrliche Untersuchungen und/oder bauliche Anpassungen von Verkehrsanlagen notwendig. Dies bedingt entsprechend **längere Vorlaufzeiten**.

Mit dem Antrag muss ein **Verkehrszeichenplan im Maßstab 1 : 500** vorgelegt werden, in dem die bestehende Verkehrsregelung, die betroffene Fläche, Grenzen und Abmessungen sowie die für die Maßnahme erforderlichen Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen eingetragen sein müssen. Bei Voll- und Teilsperren von Straßen ist zusätzlich ein **Umleitungsplan im Maßstab 1 : 1000** erforderlich. Sind Lichtzeichenanlagen (Ampeln) betroffen, sind zusätzlich ein **Signallage- und Signalzeitenplan** vorzulegen.

Die Verkehrszeichenplan-Grundlagen sind beim Tiefbauamt erhältlich. Der Plan ist von dem/der Antragsteller/-in mit den tatsächlichen Verhältnissen abzugleichen und nötigenfalls zu aktualisieren.

Aufgrabungen des Straßenkörpers (z. B. für Kanalbauarbeiten) erfordern die **besondere Zustimmung** des Tiefbauamts. Nach Zustimmung des Tiefbauamts erfolgt die abschließende Genehmigung durch die Straßenverkehrsbehörde.

2. Straßenplatzbenutzung

Der Straßenplatz darf erst belegt werden, wenn die verkehrsrechtliche Anordnung/Ausnahmegenehmigung erteilt ist.

Eine räumliche oder zeitliche Überschreitung der Genehmigung ist unverzüglich zu beantragen.

Das Tiefbauamt geht davon aus, dass die für die Benutzung vorgesehene Fläche in einem einwandfreien Zustand ist. Nachträglich festgestellte Beschädigungen der Straßenfläche gehen zu Lasten des Genehmigungsinhabers.

Nach Beendigung der Arbeiten ist der ursprüngliche Zustand der Straßenfläche unverzüglich wiederherzustellen. Über die Fertigstellung ist die Bauabteilung schriftlich zu informieren. Der Zustand ist nach der Inanspruchnahme gemeinsam mit der zuständigen Bauabteilung zu prüfen. Dieser Abnahmetermin ist mindestens 3 Tage im Voraus festzulegen.

Die Anschriften der Bauabteilungen lauten:

Bauabteilung Mitte/Nord:

Dienststelle Mitte: Olgastraße 103, 70180 Stuttgart, Fax 0711 216-93202

Dienststelle Nord: Wilhelm-Geiger-Platz 10, 70469 Stuttgart, Fax 0711 216-80863

Bauabteilung Neckar/Filder:

Dienststelle Neckar: Überkinger Straße 15, 70372 Stuttgart, Fax 0711-21693251

Dienststelle Filder: Fremdstraße 7, 70563 Stuttgart, Fax 0711 216-92099

3. Verkehrsregelung und -sicherung

Der Straßenplatz muss gemäß der Anordnung/Ausnahmegenehmigung eingerichtet und abgesichert werden. Dabei sind insbesondere die Richtlinien für die verkehrsrechtliche Sicherung von Arbeitsstellen an Straßen (RSA 21) zu beachten.

Angeordnete Verkehrszeichen und -einrichtungen sind durch den/die Genehmigungsinhaber/-in selbst - ggf. unter Hinzuziehung einer Fachfirma - aufzustellen. Entsprechende Fachfirmen sind im Branchenverzeichnis z. B. unter den Stichworten Baustellenbeleuchtung, Haltverbot oder Schilderverleih zu finden.

Für die Verkehrssicherung muss ein(e) **Verantwortliche(r) mit Stellvertreter/-in** benannt werden, die in die verkehrsrechtliche Anordnung/Ausnahmegenehmigung aufgenommen werden. Der/Die Verantwortliche muss jederzeit direkten Zugriff auf die Arbeitsstelle haben und über **ausreichende Entscheidungsvollmachten** im Rahmen des Adressaten der Anordnung verfügen sowie der **deutschen Sprache** mächtig sein. Außerdem muss er/sie die erforderlichen **Fachkenntnisse** gemäß MVAS nachweisen. Die/Der Verantwortliche(r) und der/die Stellvertreter/-in müssen während und nach der Arbeitszeit erreichbar sein. Auf die Pflichten gemäß den „Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen und Richtlinien für Sicherungsarbeiten an Arbeitsstellen an Straßen (ZTV-SA)“ wird hingewiesen.

Dies gilt entsprechend für die Aufstellung von Lichtzeichenanlagen.

4. Sauberhaltung des Straßenraums

Öffentliche Verkehrsfläche darf nicht verschmutzt werden. Etwaige Verunreinigungen sind unverzüglich zu beseitigen (§ 32 StVO, § 42 Straßengesetz für Baden-Württemberg).

5. Gebühren

Neben den Verwaltungsgebühren für die Anordnung/Ausnahmegenehmigung fallen ggf. Sondernutzungsgebühren für die Benutzung der Straße über den Gemeingebrauch hinaus an.

a) Die **Verwaltungsgebühren** werden vom Amt für öffentliche Ordnung mit der Erteilung der verkehrsbehördlichen Anordnung/Ausnahmegenehmigung festgesetzt.

Die Gebühren für die Anordnung betragen bei

geringem Aufwand	50 Euro
mittlerem Aufwand	120 Euro
großem Aufwand	250 Euro
Großbaustellen/Projekten	400 Euro
	zzgl. 125 Euro für jeden angeordneten Folgeplan (Baustufe).

Die Gebühren für eine Ausnahmegenehmigung z. B. zur Aufstellung von Schuttmulden, Baugerüsten oder das Befahren von Fußgängerzonen betragen je nach Dauer der Straßenplatzbenutzung für

1 Tag	30 Euro
bis 1 Woche	50 Euro
bis 1 Monat	100 Euro
bis 3 Monate	150 Euro
bis 6 Monate	300 Euro
bis 1 Jahr	600 Euro

Werden Anordnungen und Ausnahmegenehmigungen in einem Bescheid erteilt, vermindert sich die Gebühr pauschal um 15 Euro (z. B. Anordnung mit geringem Aufwand + Aufstellen einer Schuttmulde für 1 Woche = 50 Euro + 35 Euro = 85 Euro).

Muss aufgrund der Arbeitsstelle ein Schulwegplan geändert werden, werden hierfür zusätzlich 120 Euro erhoben.

b) Die **Sondernutzungsgebühren** für die Straßenplatzbenutzung werden vom Tiefbauamt festgesetzt. Sie betragen derzeit zwischen 10 Cent und 17 Cent pro Tag und m² (vgl. „Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen in Stuttgart“ mit Anlage 1, „Gebührenverzeichnis“ und den Anlagen 2 und 2.1, „Verzeichnis der Straßengruppen“ und „Straßengruppe S“ unter www.stuttgart.de).

6. Haftung

Für alle Schäden, die durch Straßenplatzbenutzungen der Stadt oder Dritten entstehen, haftet der Inhaber/die Inhaberin der Genehmigung. Er/Sie hat ferner der Landeshauptstadt Stuttgart, soweit diese für Schadensersatz in Anspruch genommen wird, Ersatz zu leisten.

Schadensersatzansprüche gegen die Landeshauptstadt Stuttgart aus dem Widerruf der Erlaubnis oder aus der nachträglichen Forderung ergänzender Maßnahmen zur Verkehrsregelung und -sicherung sind ausgeschlossen.

7. Folgen bei Verstößen gegen die Anordnung/Ausnahmegenehmigung

Zuwiderhandlungen gegen die verkehrsbehördliche Anordnung/Ausnahmegenehmigung sind nach § 49 StVO Ordnungswidrigkeiten im Sinne des § 24 Straßenverkehrsgesetz und werden bußgeldrechtlich geahndet. Außerdem können die Zuwiderhandlungen zum Widerruf der Anordnung/Ausnahmegenehmigung und/oder zu Verwaltungszwangmaßnahmen führen.

Die Gebühren für eine ungenehmigt ausgeübte Sondernutzung werden vom Tiefbauamt nacherhoben.



Bestellung von Verkehrszeichenplangrundlagen

Benötigen Sie für die Erstellung von Verkehrszeichenplänen den Bestand als Plangrundlage?
Die Verkehrszeichenplangrundlagen können per E-Mail beim Tiefbauamt angefordert werden.
Senden Sie Ihre Bestellung an:

E-Mail 66-verkehrszeichenplanbestellung@stuttgart.de

Im Betreff geben Sie bitte einen unten genannten **Bereich (Mitte, Nord, Neckar, Filder)** an.
Für die Bearbeitung werden außerdem **genaue örtliche Angaben** benötigt (Straßennamen mit Gebäudenummer, Flurstücknummer o. Ä.) sowie die Angabe des **Auftraggebers**.

Die Zusendung der Pläne erfolgt gegen eine Gebühr (Gebührentabelle auf nachfolgender Seite).

Ansprechpartner

Bereich Mitte:

Mitte, Nord, Ost, Süd, West, Botnang, Heschl, Killesberg, Kaltental, Frauenkopf

Telefon 216-80159

Telefon 216-80155

Telefon 216-80145

Bereich Nord:

Feuerbach, Giebel, Neuwirtshaus, Stammheim, Weilimdorf, Zazenhausen, Zuffenhausen

Telefon 216-80145

Telefon 216-80155

Telefon 216-80159

Bereich Neckar:

Bad Cannstatt, Freiberg, Hedelfingen, Hofen, Mönchfeld, Neugereut, Mühlhausen, Obertürkheim, Rohracker, Rotenberg, Uhlbach, Münster, Untertürkheim, Wangen, Luginsland, Steinhaldenfeld

Telefon 216-80170

Telefon 216-20349

Telefon 216-80167

Bereich Filder:

Birkach, Büsnau, Degerloch, Dürrlewang, Fasanenhof, Heumaden, Hoffeld, Hohenheim, Lederberg, Möhringen, Plieningen, Riedenberg, Rohr, Schönberg, Sillenbuch, Sonnenberg, Steckfeld, Vaihingen

Telefon 216-20349

Telefon 216-80167

Telefon 216-80170



Gebühren für die Daten-/Dokumentenabgabe

Bestandspläne (Papierform oder Format *.pdf)

Gemäß §§ 2,11 KAG sowie § 4 Abs. 3 Landesgebührengesetz und § 4 GemO i. V. m. Ziffer 1.13 des Gebührenverzeichnisses zur Verwaltungsgebührensatzung der Landeshauptstadt Stuttgart vom 20. Dezember 2018 wird eine Verwaltungsgebühr wie folgt festgesetzt:

Format	Gebühr
DIN A4	30 Euro
DIN A3	36 Euro
DIN A2	48 Euro
DIN A1	60 Euro
DIN A0	84 Euro

Digitale Daten bzw. Vektordaten (Formate *.dxf, *.dwg)

Für > DIN A3: Abgabe nur der Fachdaten des Tiefbauamts/SES, ohne Vektordaten der Stadtkarte. Es darf keine Unterteilung größerer Gebiete auf DIN A4/DIN A3 stattfinden.

Format	Gebühr	Bemerkung
DIN A4	60 Euro	Abgabe der Fachdaten des Tiefbauamts/SES mit Vektordaten der Stadtkarte möglich.
DIN A3	120 Euro	
> DIN A3	60 Euro	Abgabe der Fachdaten des Tiefbauamts/SES ohne Vektordaten der Stadtkarte. Hinweis: Die Stadtkarte ist beim Stadtmessungsamt separat anzufordern: kunden.stmessa@stuttgart.de